

## **Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sowie von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 12.06.2013**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW S. 436) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV.NRW S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV.NRW S. 738) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ziele**

- (1) Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.
- (2) Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beheben und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Horn-Bad Meinberg zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.
- (3) Auch soll die Vertretung der besonderen Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) Horn-Bad Meinbergs sichergestellt werden.

### **§ 2 Beteiligung der Menschen mit Behinderung und der Seniorinnen und Senioren**

Um den Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales, den Ausschuss für Bauen und Sanierung und die Verwaltung bei der Entscheidungsfindung für die besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung sowie der Seniorinnen und Senioren zu beraten und zu unterstützen, beruft der Rat einen Beirat ein, der die Bezeichnung „Senioren- und Behindertenbeirat in der Stadt Horn-Bad Meinberg“ (im Folgenden „Beirat“ genannt) trägt.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die Belange der behinderten bzw. älteren Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, -soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Horn-Bad Meinberg fallen-, Empfehlungen, Anregungen und Vorschläge an die zuständigen Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Horn-Bad

Meinberg richten und steht ihnen als sachverständiges Gremium zur Seite.

- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
  - Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen
  - Ansprechpartner für die besonderen Interessen von Seniorinnen und Senioren
  - Beratung des Ausschusses für Schule, Kultur und Soziales sowie des Ausschusses für Bauen und Sanierung in Behinderten- und Seniorenfragen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen
  - Mitwirkung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, soweit Probleme von Menschen mit Behinderung bzw. von Senioren berührt werden
  - Mitwirkung bei der Verbesserung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung sowie der Seniorinnen und Senioren in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Sport, Kultur und Wohnen)

### **§ 4 Zusammensetzung des Beirates**

- (1) Der Beirat wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates gebildet.
- (2) Er besteht aus bis zu 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Um die Arbeit des Beirates auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen, wirken in dem Gremium neben Behinderten- und Seniorenorganisationen auch Verbände der Freien Wohlfahrtspflege einschließlich der Kirchengemeinden mit. Folgende Organisationen und Einrichtungen können jeweils eine Person und für den Fall der Verhinderung für jedes benannte Mitglied jeweils eine/n Stellvertreter/in benennen:
  - Caritas Konferenz Horn und Bad Meinberg
  - Arbeiterwohlfahrt – Ortsverein Horn-Bad Meinberg
  - Deutsches Rotes Kreuz - Ortsvereine Horn und Bad Meinberg
  - Diakonieverband Horn-Bad Meinberg
  - Lebenshilfe Detmold e.V.
  - die Kirchengemeinden in der Stadt Horn-Bad Meinberg
- (4) Über den Rat werden vier Personen benannt. Die Sitzverteilung erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Fall der Verhinderung kann für jede benannte Person ein/e Stellvertreter/in benannt werden.
- (5) Von der Verwaltung wird ein/e Vertreter/in und für den Fall der Verhinderung ein/e Stellvertreter/in benannt.
- (6) Die von den jeweiligen Organisationen und der Verwaltung vorgeschlagenen Vertreter/innen werden durch den Rat bestellt.
- (7) Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die/den Vorsitzende/n und ihren/seinen Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung. Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirates.

- (8) Scheidet ein Mitglied aus, so unterbreitet die entsprechende Organisation bzw. Fraktion einen neuen Vorschlag, der vom Rat bestätigt werden muss.
- (9) Für die Wahlperiode 2009-2014 bleibt der Beirat in seiner gebildeten Zusammensetzung bestehen.

## § 5

### Informationsrecht und Mitwirkung

- (1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Empfehlungen an die Stadtverwaltung und die o.g. Ausschüsse zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, hat der Rat oder einer seiner Ausschüsse vor einer Beschlussfassung das Recht, den Beirat um Stellungnahme zu bitten.
- (3) Berät der Rat oder ein Ausschuss Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Beirates zurückgehen, haben der/die Vorsitzende oder sein/deren Stellvertreter/in das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
- (4) Der Beirat wird von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung, bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen bzw. die der Seniorinnen und Senioren der Stadt Horn-Bad Meinberg berühren, rechtzeitig unterrichtet und fachlich beraten. Der Beirat berät und unterstützt die Stadtverwaltung auch bei der Festlegung der Themenrelevanz.
- (5) In nachfolgende Ausschüsse des Rates entsendet der Beirat zu Fragen die die besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung sowie der Seniorinnen und Senioren betreffen ein beratendes Mitglied:
- Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales
  - Ausschuss für Bauen und Sanierung

Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

## § 6

### Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Kenntnis vor.

## § 7

### Ehrenamt / Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Tätigkeit im Beirat gilt als Ehrenamt im Sinne des § 28 GO NRW.
- (2) Die Stadt stellt für die Arbeit des Beirates den Raum „Ehrenamtsbüro“ zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertretungen sind entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sowie von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 12.06.2013

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl. Lippe 25.06.2013